

AKTUELLE MITTEILUNGEN

Januar 2004

NORBERT SCHWEIZER – 25-JÄHRIGES JUBILÄUM

Im März 1972 wurde der Gründer der heutigen Kanzlei Schweizer Kobras, Norbert Schweizer, in Australien als Rechtsanwalt zugelassen. Die folgenden vier Jahre reiste und arbeitete er in Europa, unter anderem auch zwei Jahre in Deutschland. Im Januar 1979 gründete er die Rechtsanwaltskanzlei N. J. Schweizer & Co. Seitdem hat sich die Kanzlei deutlich vergrößert, und zwar sowohl die Anzahl der Mitarbeiter als auch der Umfang der Sachgebiete, auf denen die Kanzlei Rechtsberatung anbietet.

Die Kanzlei befand sich ursprünglich im historischen „Trust Building“ an der Ecke King und Castlereagh Street in der City von Sydney. Von 1988 bis 1997 hatte die Kanzlei ihre Kanzleiräume in Parramatta, dem größten westlichen Bezirk von Sydney, da die damaligen Mandanten häufig in den westlichen Bezirken von Sydney ansässig waren.

Die steigende Zahl an europäischen Mandanten war sodann der Anlass, dass die Kanzlei im Januar 1998 in die City von Sydney zurückkehrte. Die Kanzleiräume befanden sich diesmal in der Pitt Street. Im Zuge der weitergehenden Expansion wurden im März 2003 größere Kanzleiräume in der O’Connell Street in der City von Sydney erworben. Diese Räumlichkeiten erlauben auch eine weitergehende Vergrößerung der Kanzlei.

Schweizer Kobras wird von zwei Partnern, nämlich Norbert Schweizer und Michael Kobras, geleitet. Beide sind zugelassene Fachanwälte auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts und auch als Notare zugelassen. Michael Kobras ist außerdem auch in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen.

Die Partner werden von sieben Rechtsanwältinnen und mehreren weiteren Angestellten unterstützt. Drei der Rechtsanwältinnen haben sowohl eine juristische Qualifizierung in Australien als auch in Deutschland, der Schweiz bzw. in Österreich.

Die Kanzlei bietet juristische Dienste und Beratung auf einer Vielzahl von Rechtsgebieten an. Insbesondere ist die Kanzlei auf folgenden Gebieten tätig:

- Rechtsberatung von Unternehmen,
- Rechtsberatung von Einzelpersonen und
- Beratung in Angelegenheiten des deutschen, schweizer und österreichischen Rechts.

Sofern Sie weitere Informationen über die Dienstleistungen und die Rechtsgebiete, auf die sich die Kanzlei spezialisiert hat, erhalten möchten, können Sie sich gerne an uns wenden.

In Erinnerung an die letzten 25 Jahre möchten wir die Beziehungen zu unseren vielen treuen Mandanten erneuern. Wir freuen uns auf ein weiteres Wachstum, die Festigung der Beziehungen zu unseren Mandanten und die Fortführung von erstklassiger Beratung, für die wir bekannt sind.

IST DER ZEITPUNKT GEKOMMEN, IHREN NACHLASS ZU PLANEN?

Für die meisten von uns ist die Planung unseres Nachlasses eine Angelegenheit, von der wir wissen, dass wir sie irgendwann regeln müssen. Dennoch wird dies oftmals auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Sie sollten jedoch die Wichtigkeit einer geordneten und

rechtzeitigen Planung Ihres Nachlasses nicht unterschätzen.

Was ist Nachlassplanung?

Nachlassplanung ist der Kurzbegriff für die Planung der Übertragung und der Verwaltung Ihres Vermögens nach Ihrem Tod.

Sie dient der Ordnung Ihrer Angelegenheiten, um eine effiziente Verteilung Ihres Nachlasses zu sichern. Dies umfasst Planung und schriftliche Niederlegung Ihrer Wünsche für die Zeit nach Ihrem Tod. Eine gut organisierte Nachlassplanung hilft Ihrer Familie und Ihren Erben, unter Vermeidung von hohen Steuern und Streitigkeiten zwischen den Erben, alle finanziellen Vorteile Ihres Vermögens zu erhalten. Nachlassplanung kann darüber hinaus auch dazu dienen, Ihre finanziellen Angelegenheiten zu Ihren Lebzeiten besser zu regeln.

Gesichtspunkte einer Nachlassplanung

Die Fragen, die in der Nachlassplanung berücksichtigt werden sollten, umfassen insbesondere:

- Steuern, wie z.B. Fragen zur Kapitalertragssteuer,
- Sicherung des Vermögens,
- Sicherung des Einkommens,
- Absicherung der Erben,
- Fragen der Familienversorgung (insbesondere mögliche Ansprüche von Ehepartnern, nicht-ehelichen Partnern und Kindern),
- Besitz und Kontrolle von Vermögensgegenständen,
- Auswirkungen der Veräußerung von Vermögensgegenständen im Hinblick auf Einkommens- und Kapitalertragssteuer,
- andere Steuerfragen wie z.B. stamp duty,
- Ansprüche gegen den Nachlass, die entgegen den testamentarischen Verfügungen des Erblassers geltend gemacht werden können,
- Versorgung von Familienangehörigen in finanziellen Notlagen,
- Verwaltung Ihres Vermögens zum Vorteil Ihrer Erben.

Nachlassplanung kann mit Hilfe von Testamenten, testamentarischen Treuhandfonds (testamentary trust), Treuhandfonds, deren Verwaltung im Ermessen eines oder mehrerer Familienangehörigen liegt (discretionary trusts), Familienunternehmen, Pensionsfonds oder Altersversicherungen erfolgen. Wenn Sie oder Ihr Ehepartner Kinder aus einer früheren Ehe haben, könnte z.B. ein gegenseitiges Testament empfehlenswert sein. Durch dieses könnte sichergestellt werden, dass die von Ihnen eingesetzten Erben auch ihren Anteil nach Ihrem Tod erhalten.

Sofern Sie weitere Fragen bezüglich Ihres Nachlasses haben oder wenn Sie erörtern möchten, wie Sie am Besten Ihr Vermögen regeln können, können Sie sich gerne an unser zuverlässiges Team wenden.

WIE SIE IHR „GEISTIGES EIGENTUM“ AM BESTEN SCHÜTZEN

Wie schützt man etwas, das nicht greifbar ist? Uns ist allgemein bekannt, wie wichtig es ist, unser bewegliches und unbewegliches Vermögen zu schützen. Dagegen übersehen wir jedoch häufig, dass geistiges Eigentum genauso wertvoll sein kann. Dies wird insbesondere von vielen Unternehmen und Unternehmensinhabern übersehen.

Geistiges Eigentum kann in verschiedenen Formen auftreten, z.B. als vertrauliche Daten, Urheberrecht, Marken oder Patent. Der erste Schritt in Richtung Schutz ist, die Gegenstände des geistigen Eigentums zu identifizieren, die durch die geschäftliche Tätigkeit entstanden sind. Sodann ist es notwendig, die Form des geistigen Eigentums zu bestimmen, da die Schutzmechanismen je nach Form des geistigen Eigentums unterschiedlich sein können.

Copyright und vertrauliche Daten

Daten, die im Laufe der Tätigkeit eines Unternehmens gesammelt und gespeichert werden, können durch ein Urheberrecht geschützt sein, sofern beabsichtigt ist, die

Daten kommerziell zu nutzen. Alternativ sollten vertrauliche Daten oder Betriebsgeheimnisse vor unerlaubter Veröffentlichung geschützt werden. Dies geschieht im Allgemeinen durch eine schriftliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Eine solche Verpflichtung sollte von Angestellten, Vertragspartnern oder anderen Personen, die zu diesen Daten Zugang haben, unterzeichnet werden.

Patente

Aufzeichnungen und Daten in Bezug auf eine Erfindung können patentiert werden. Da eine Anmeldung zum Patent sehr teuer sein kann, ist dies für manche Unternehmen nicht sinnvoll. Ob ein Patent angemeldet werden sollte, hängt von der Erfindung und der Unternehmensstrategie im Hinblick auf die Erfindung ab. In einigen Fällen kann es sinnvoller sein, die Daten lediglich durch eine Pflicht zur Verschwiegenheit zu schützen.

Marken

Namen, Symbole oder Logos, die von Unternehmen in Beziehung zu Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, können eventuell durch die Eintragung einer Marke geschützt werden. Eine Marke wird nur dann eingetragen, wenn es geeignet ist, die Güter und Dienstleistungen des Antragstellers von denen anderer Anbieter zu unterscheiden. Eine Marke, welche lediglich die Art der Ware oder Dienstleistung beschreibt oder in einer irreführenden Weise Ähnlichkeit mit einer bereits eingetragenen Marke besitzt, wird nicht eingetragen, es sei denn, der Antragsteller kann die Anwendbarkeit beweisen.

Beabsichtigt ein Unternehmen, einen Namen, ein Symbol oder Logo als Marke nach Antragstellung, aber vor einer Eintragung zu benutzen, sollte dies so früh wie möglich unter Verwendung des TM Symbols erfolgen. Dies verdeutlicht, dass die Verwendung des Namens, Symbols oder Logos als Marke erfolgt und die Eintragung beantragt wurde. Ist bereits eine Eintragung als Marke erfolgt, dann

sollte jede Benutzung zusammen mit dem ® Symbol verwandt werden.

DIE BESTEUERUNG VON UNTERNEHMENSFORMEN

Die verschiedenen Unternehmensformen werden unterschiedlich besteuert. In Australien gibt es unter anderem die folgenden Unternehmensformen:

- Einzelunternehmen (sole trader),
- Partnerschaft (partnership),
- Gesellschaft (company) und
- Treuhandgesellschaft (trusts).

In dieser Ausgabe unserer Aktuellen Mitteilungen werden wir uns mit der Besteuerung von Einzelunternehmen befassen. Die weiteren Unternehmensformen werden in einer späteren Ausgabe behandelt.

Die Besteuerung (einschließlich Fragen zur Mehrwertsteuer) ist eine der wichtigen Gesichtspunkte, die man bei der Entscheidung der Unternehmensform berücksichtigen sollte. Andere Gesichtspunkte sind unter anderem Vermögensschutz, die Kosten der Gründung des Unternehmens, Unterhaltung und Auflösung der Unternehmensform und Möglichkeiten der Gewinnverteilung.

Das Einzelunternehmen ist zweifellos die einfachste Unternehmensform. Es ist einfach zu gründen, zu kontrollieren und erfordert minimale Erfordernisse bei der Anmeldung.

Die Besteuerung eines Einzelunternehmens orientiert sich am Einkommenssteuersatz des Einzelunternehmers. Das heißt, dass das Einkommen des Unternehmers maximal mit 48,5% besteuert wird. Diese Unternehmensstruktur hat den Vorteil, dass persönliche Steuerverluste des Einzelunternehmers abgesetzt werden können. Der große Vorteil besteht also in der Schuldenabschreibung.

In Bezug auf die Kapitalertragssteuer (CGT) kann ein Einzelunternehmer einen 50%igen Discount für Einzelpersonen verlangen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Vermögensgegenstand für mindestens 12 Monate gehalten wurde. Ferner kann eine sogenannte Kleinbetriebsbefreiung beantragt werden, sofern das Rein- und Aktivvermögen des Einzelunternehmens einen Betrag in Höhe von AUD 5 Millionen nicht überschreitet.

Steuerliche Nachteile entstehen für das Einzelunternehmen dahingehend, dass das Einkommen nicht gesplittet werden kann. Weiterhin gibt es keine Flexibilität bei der Steuerplanung. Ein weiterer großer Nachteil des Einzelunternehmens ist, dass der Einzelunternehmer persönlich unbeschränkt haftet und daher praktisch kein Schutz des Vermögens besteht.

IHRE ANMERKUNGEN

Wenn Sie Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge zu unseren Aktuellen Mitteilungen haben, oder Sie möchten über ein bestimmtes Rechtsgebiet mehr erfahren, lassen Sie uns dies bitte wissen, in dem Sie uns emailen, faxen oder schreiben. Sie können uns erreichen unter:

Email: mail@schweizer.com.au
Fax: +61 2 9223 4729
Mail: PO Box H283
Australia Square NSW 1215